



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2021

HANNOVER, 12. AUGUST 2021

NR. 30

## INHALT

SEITE

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER  
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

Durchführungsplan Aufhebung, Bebauungsplan Nr. 124, 3. Änderung, Bebauungsplan 1885

238

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Gemeinde Isernhagen**

2. Änderungssatzung der Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen

239

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

**Durchführungsplan Aufhebung, Bebauungsplan  
Nr. 124, 3. Änderung, Bebauungsplan 1885**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen die Aufhebung des nachstehenden Durchführungsplanes als Satzung beschlossen.

**Durchführungsplan Nr. 90**

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche des Durchführungsplanes Nr. 90. Er wird im Norden durch die Kopernikusstraße, im Westen durch den Engelbosteler Damm begrenzt. Die südliche Grenze bildet die Gustav-Adolf-Straße. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Weidendamm 6 bis 30B (gerade) sowie Sandstraße 2 und 3 begrenzt.

Satzungsbeschluss am 15.07.2021  
Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Die Satzung zur Aufhebung des vorstehenden Bebauungsplanes und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

**Bebauungspläne**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung

vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

**Bebauungsplan Nr. 124, 3. Änderung**

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

**Arbeitstitel: Höltystraße/Marienstraße**

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124, 3. Änderung liegt südlich der Marienstraße und östlich der Hildesheimer Straße. Er umfasst die Grundstücke Marienstraße 14 bis 32 (gerade), Papenstieg 19, Wilhelmstraße 1, 2 und 4 sowie einen Teil der Wilhelmstraße, Weinstraße 20, Hildesheimer Straße 13 bis 19 (ungerade), Höltystraße 8, 17 bis 23 und den südlichen Teil der Höltystraße

Satzungsbeschluss am 15.07.2021  
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43065

**Bebauungsplan Nr. 1885**

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

**Arbeitstitel: Höltystraße / Hildesheimer Straße**

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1885 liegt zwischen der Hildesheimer Straße, der Höltystraße und der Siebstraße. Er umfasst die Grundstücke Siebstraße 1 und 2, Höltystraße 3 bis 7, Hildesheimer Straße 9, 11 und ein schmales Dreieck des Grundstücks Hildesheimer Straße 13 sowie einen Teil des Grundstückes Siebstraße 1A.

Satzungsbeschluss am 15.07.2021  
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43065

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 28.07.2021

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Tegtmeyer-Dette

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Gemeinde Isernhagen

#### 2. Änderungssatzung der Satzung zur Kindertages- pflege in der Gemeinde Isernhagen

##### Artikel 1

Die Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen wird wie folgt geändert:

##### § 6

##### Fälligkeit der Gebühren

- Absatz 2 wird unverändert zu Absatz 3
- Absatz 2 wird wie folgt hinzugefügt:  
„Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.“

##### § 7

##### Ermäßigungen und Gebührenfreistellungen

- Absatz 5 wird wie folgt hinzugefügt:  
„Der Kostenbeitrag wird monatsweise nicht erhoben, wenn die Kindertagespflegestelle rechtlich gehindert ist, Kinder zu betreuen. Dies gilt je Monat, in dem die Schließung nicht nur kurzfristig eintritt.“

##### § 8

##### Betreuungszeiten

- Absatz 4 wird wie folgt hinzugefügt:  
„Die Betreuungszeit je Kind soll insgesamt zehn Stunden täglich nicht überschreiten.“

##### § 9

##### Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen

- Absatz 2 wird wie folgt hinzugefügt:  
„Geldleistungen werden weiterhin gewährt, wenn die Kindertagespflegestelle rechtlich gehindert ist, Kinder zu betreuen.“
- Absatz 3 wird wie folgt hinzugefügt:  
„Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist ausgeschlossen,
  - wenn zwischen dem geförderten Kind und der Kindertagespflegeperson ein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades besteht.
  - das geförderte Kind und die Kindertagespflegeperson in einem Haushalt wohnen.“

##### § 10

##### Höhe der Aufwandsentschädigungen

- Absatz 3 bleibt bestehen und wird wie folgt ergänzt:  
„Bei Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf ist die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder um einen Platz zu reduzieren. Dabei wird regelmäßig eine Entschädigung in Höhe des Entgeltes von 8 Betreuungsstunden geleistet.  
Ein besonderer Förderbedarf ergibt sich bei Kindern,
  1. bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt
  2. bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt
  3. bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt (100 % der Förderleistung) oder
  4. bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

Voraussetzung für die Zahlung eines erhöhten Entgeltes ist der Nachweis der Kindertagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch einer durch das Jugendamt der Region Hannover anerkannten, mindestens 80 UE umfassenden, dem höheren Förderbedarf entsprechenden Fortbildungsveranstaltung, einem gleichwertigen Nachweis oder einer entsprechenden Ausbildung.“

##### § 12

erhält die Überschrift „Vertretungsregelungen“ und wird wie folgt hinzugefügt:

„Die Gemeinde Isernhagen kann auf Antrag und bei Vorlage eines Konzeptes von Kindertagespflegepersonen Vertretungsmodelle (z. B. Freihaltegeld, Vertretungsring, Tandems, Stützpunkt in eigenen Räumlichkeiten) fördern.“

##### § 13

##### Aufwendungen zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge für Tagespflegepersonen

- Absatz 1 wird wie folgt neu eingefügt:  
„Die Gemeinde Isernhagen erstattet gemäß § 23 Abs. 2 lfd. Nr. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag und Nachweis an Tagespflegepersonen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde.“
- Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2
- Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3
- Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

Anlage 2 der Satzung zur Tagespflege wird entsprechend der Anlage Nr. 3 (ab 01.08.2021) und der Anlage Nr. 4 (ab 01.08.2023) zur Vorlage geändert.

##### Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.

Isernhagen, 02.08.2021

D.S. Bogya  
Bürgermeister

Die o.g. Satzungsänderung ist bereits die 4. Änderungssatzung.

## Anlage 2 der Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen

### Entgelttabelle zur Aufwandsentschädigung

Gemäß § 10 wird folgendes Entgelt pro Kind und Monat an eine Tagespflegeperson gezahlt. Grundlage hierfür ist die regelmäßige Betreuungszeit eines Kindes pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
<b>Betreuungsstunden</b>	160-Std. Qualifikation	inkl. Fortbildungen <sup>(1)</sup>	560 Std.-Qualifikation	inkl. Fortbildungen <sup>(1)</sup>	Sonst. Fachkraft	inkl. Fortbildungen <sup>(1)</sup>	Erzieher	inkl. Fortbildungen <sup>(1)</sup>
<b>10,00</b>	920,00 €	940,00 €	960,00 €	980,00 €	1.020,00 €	1.040,00 €	1.060,00 €	1.080,00 €
<b>9,50</b>	874,00 €	893,00 €	912,00 €	931,00 €	969,00 €	988,00 €	1.007,00 €	1.026,00 €
<b>9,00</b>	828,00 €	846,00 €	864,00 €	882,00 €	918,00 €	936,00 €	954,00 €	972,00 €
<b>8,50</b>	782,00 €	799,00 €	816,00 €	833,00 €	867,00 €	884,00 €	901,00 €	918,00 €
<b>8,00</b>	736,00 €	752,00 €	768,00 €	784,00 €	816,00 €	832,00 €	848,00 €	864,00 €
<b>7,50</b>	690,00 €	705,00 €	720,00 €	735,00 €	765,00 €	780,00 €	795,00 €	810,00 €
<b>7,00</b>	644,00 €	658,00 €	672,00 €	686,00 €	714,00 €	728,00 €	742,00 €	756,00 €
<b>6,50</b>	598,00 €	611,00 €	624,00 €	637,00 €	663,00 €	676,00 €	689,00 €	702,00 €
<b>6,00</b>	552,00 €	564,00 €	576,00 €	588,00 €	612,00 €	624,00 €	636,00 €	648,00 €
<b>5,50</b>	506,00 €	517,00 €	528,00 €	539,00 €	561,00 €	572,00 €	583,00 €	594,00 €
<b>5,00</b>	460,00 €	470,00 €	480,00 €	490,00 €	510,00 €	520,00 €	530,00 €	540,00 €
<b>4,50</b>	414,00 €	423,00 €	432,00 €	441,00 €	459,00 €	468,00 €	477,00 €	486,00 €
<b>4,00</b>	368,00 €	376,00 €	384,00 €	392,00 €	408,00 €	416,00 €	424,00 €	432,00 €
<b>3,50</b>	322,00 €	329,00 €	336,00 €	343,00 €	357,00 €	364,00 €	371,00 €	378,00 €
<b>3,00</b>	276,00 €	282,00 €	288,00 €	294,00 €	306,00 €	312,00 €	318,00 €	324,00 €
<b>2,50</b>	230,00 €	235,00 €	240,00 €	245,00 €	255,00 €	260,00 €	265,00 €	270,00 €
<b>2,00</b>	184,00 €	188,00 €	192,00 €	196,00 €	204,00 €	208,00 €	212,00 €	216,00 €
<b>1,50</b>	138,00 €	141,00 €	144,00 €	147,00 €	153,00 €	156,00 €	159,00 €	162,00 €
<b>1,00</b>	92,00 €	94,00 €	96,00 €	98,00 €	102,00 €	104,00 €	106,00 €	108,00 €
<b>0,50</b>	46,00 €	47,00 €	48,00 €	49,00 €	51,00 €	52,00 €	53,00 €	54,00 €

Stand 01.08.2021

<sup>(1)</sup> Nachweis des Mindest-Fortbildungsumfanges gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung

## Anlage 2 der Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen

### Entgelttabelle zur Aufwandsentschädigung

Gemäß § 10 wird folgendes Entgelt pro Kind und Monat an eine Tagespflegeperson gezahlt. Grundlage hierfür ist die regelmäßige Betreuungszeit eines Kindes pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
<b>Betreuungsstunden</b>	160-Std. Qualifikation	inkl. Fortbildungen <sup>(1)</sup>	560 Std.-Qualifikation	inkl. Fortbildungen <sup>(1)</sup>	Sonst. Fachkraft	inkl. Fortbildungen <sup>(1)</sup>	Erzieher	inkl. Fortbildungen <sup>(1)</sup>
<b>10,00</b>	960,00 €	980,00 €	1.000,00 €	1.020,00 €	1.060,00 €	1.080,00 €	1.100,00 €	1.120,00 €
<b>9,50</b>	912,00 €	931,00 €	950,00 €	969,00 €	1.007,00 €	1.026,00 €	1.045,00 €	1.064,00 €
<b>9,00</b>	864,00 €	882,00 €	900,00 €	918,00 €	954,00 €	972,00 €	990,00 €	1.008,00 €
<b>8,50</b>	816,00 €	833,00 €	850,00 €	867,00 €	901,00 €	918,00 €	935,00 €	952,00 €
<b>8,00</b>	768,00 €	784,00 €	800,00 €	816,00 €	848,00 €	864,00 €	880,00 €	896,00 €
<b>7,50</b>	720,00 €	735,00 €	750,00 €	765,00 €	795,00 €	810,00 €	825,00 €	840,00 €
<b>7,00</b>	672,00 €	686,00 €	700,00 €	714,00 €	742,00 €	756,00 €	770,00 €	784,00 €
<b>6,50</b>	624,00 €	637,00 €	650,00 €	663,00 €	689,00 €	702,00 €	715,00 €	728,00 €
<b>6,00</b>	576,00 €	588,00 €	600,00 €	612,00 €	636,00 €	648,00 €	660,00 €	672,00 €
<b>5,50</b>	528,00 €	539,00 €	550,00 €	561,00 €	583,00 €	594,00 €	605,00 €	616,00 €
<b>5,00</b>	480,00 €	490,00 €	500,00 €	510,00 €	530,00 €	540,00 €	550,00 €	560,00 €
<b>4,50</b>	432,00 €	441,00 €	450,00 €	459,00 €	468,00 €	477,00 €	486,00 €	495,00 €
<b>4,00</b>	384,00 €	392,00 €	400,00 €	408,00 €	424,00 €	432,00 €	440,00 €	448,00 €
<b>3,50</b>	336,00 €	343,00 €	350,00 €	357,00 €	371,00 €	378,00 €	385,00 €	392,00 €
<b>3,00</b>	288,00 €	294,00 €	300,00 €	306,00 €	318,00 €	324,00 €	330,00 €	336,00 €
<b>2,50</b>	240,00 €	245,00 €	250,00 €	255,00 €	265,00 €	270,00 €	275,00 €	280,00 €
<b>2,00</b>	192,00 €	196,00 €	200,00 €	204,00 €	212,00 €	216,00 €	220,00 €	224,00 €
<b>1,50</b>	144,00 €	147,00 €	150,00 €	153,00 €	159,00 €	162,00 €	165,00 €	168,00 €
<b>1,00</b>	96,00 €	98,00 €	100,00 €	102,00 €	106,00 €	108,00 €	110,00 €	112,00 €
<b>0,50</b>	48,00 €	49,00 €	50,00 €	51,00 €	53,00 €	54,00 €	55,00 €	56,00 €

Stand 01.08.2023

<sup>(1)</sup> Nachweis des Mindest-Fortbildungsumfanges gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---